



## Aus dem Inhalt



- Haushaltssatzung der VG Hermsdorf Seite 3
- Das Ordnungsamt informiert Seite 3
- Schließtage der VG Seite 4
- Infos aus der Stadtratssitzung Seite 4
- Stellenausschreibung Kultur Seite 4
- Öffentliche Bekanntmachung Seite 5
- Tierseuchenkassenbeiträge Seite 5
- 25 Jahre Globus Seite 8
- Weihnachtswette mit REWE Seite 8
- Seniorenkirmes Impressionen Seite 8
- Tag der Winterbereitschaft Seite 8
- Mit Waldfest in den Herbst Seite 9
- Kirchliche Nachrichten Seite 13
- Pfiffikus-Nachrichten Seite 17
- 70 Jahre Friedenschule - Impressionen Seite 17



Das nächste Amtsblatt erscheint am:  
**21. Dezember 2019**

Der nächste Redaktionsschluss ist am:  
**10. Dezember 2019**

**HERMSDORFER  
 WEIHNACHTSMARKT**  
 AM GASTHOF „ZUM SCHWARZEN BÄR“

**13. - 15. Dezember**  
 Weihnachtskonzert mit der Vogtland Philharmonie  
 21.12.19 - 17:00 Uhr - Stadthaus Hermsdorf



## Telefonnummern

### Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus

#### Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10  
Sekretariat ..... 036601 577-11  
Fax..... 036601 577-50

#### Hauptabteilung

Leitung ..... 036601 577-15  
EDV/ Öffentlichkeitsarbeit ..... 036601 577-13  
Lohn/Gehalt/Personal ..... 036601 577-16/17  
Kindergartenangelegenheiten/Soziales ..... 036601 577-18  
Liegenschaften ..... 036601 577-36  
Einwohnermeldeamt ..... 036601 577-48/49  
Standesamt ..... 036601 577-59/38

#### Finanzen

Leitung..... 036601 577-20  
Haushalt ..... 036601 577-21/24  
Gewerbe-/ Vergnügungssteuer ..... 036601 577-22  
Grund-/ Hundesteuer ..... 036601 577-23  
Anlagenbuchhaltung ..... 036601 577-26  
Kasse..... 036601 577-27/28/29  
Kasse/ Vollstreckung ..... 036601 577-25  
Gewerbeamte ..... 036601 577-42  
Objektverwaltung/Gebäudemanagement ..... 036601 577-12

#### Bauabteilung

Leitung ..... 036601 577-30  
Hochbau ..... 036601 577-32  
Tiefbau ..... 036601 577-33  
Fördermittel ..... 036601 577-35

#### Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40  
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43  
Fundbüro ..... 036601 577-44

Internetadresse der VG Hermsdorf

[www.vg-hermsdorf.de](http://www.vg-hermsdorf.de)

Email: [info@vg-hermsdorf.de](mailto:info@vg-hermsdorf.de)

## Öffnungszeiten

### Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr  
Mittwoch geschlossen  
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr  
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt  
10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

#### Schiedsstelle der VG,

Sitz im Rathaus Hermsdorf ..... 036601 577-82  
Herr Hädrich

#### Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr  
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

## Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

### Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf  
Herr Hofmann ..... 036601 577-80  
Büro des Bürgermeisters ..... 036601 577-81  
Fax ..... 036601 577-89  
Archiv ..... 036601 577-73  
Kultur ..... 036601 577-70  
Bibliothek ..... 036601 577-75  
Bauhofleiter ..... 036601 577-85  
Bauhof ..... 036601 577-86/87  
Freibad ..... 036601 8 30 10  
Sporthalle ..... 036601 8 27 41  
Kindertagesstätte „Piffikus“ ..... 036601 8 26 29  
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“ ..... 036601 9359010  
Kindertagesstätte „Max und Moritz“ ..... 036601 8 23 36  
Feuerwehr Hermsdorf ..... 036601 79 00

### Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf ..... 036601 83607  
Fax: ..... 036601 938418

#### Sprechzeiten:

Donnerstag ..... 17:00 - 19:00 Uhr

### Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft ..... 036606 84282  
Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und  
Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff ..... 036606 634940

#### Sprechzeiten:

Dienstag ..... 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag ..... 16:00 - 17:00 Uhr

### Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber ..... 036601 901146  
Fax: ..... 036601 901148

#### Sprechzeiten:

Montag ..... 16:30 - 18:30 Uhr

### Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Oelsner ..... 036428 61675  
Fax: ..... 036428 549647

#### Sprechzeiten:

Donnerstag ..... 16:00 - 18:00 Uhr

**Hermsdorfer Polizeistation ..... 036601 41418**

### ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft ..... 036601 57849

### Rettungsleitstelle Jena - Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw. .... 03641 597632



## Impressum

### Hermsdorfer Amtsblatt

#### Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,  
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,  
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,  
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,  
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff  
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),  
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

**Herausgeber nichtamtlicher Teil:** Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

#### Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,  
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,  
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,  
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,  
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

#### Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende

**Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98693 Ilmenau,  
[info@wittich-langewiesen.de](mailto:info@wittich-langewiesen.de), [www.wittich.de](http://www.wittich.de), Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36  
77 / 20 50 - 21

**Verantwortlich für den Anzeigenverkauf:** Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173  
/ 2923797, E-Mail: [c.stein@wittich-langewiesen.de](mailto:c.stein@wittich-langewiesen.de)

**Verantwortlich für den Anzeigenteil:** David Galandt – Erreichbar unter der An-  
schrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine  
Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet  
werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allge-  
meinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigen-  
preislise. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von  
uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso  
wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine ge-  
naue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandun-  
gen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

**Verlagsleiter:** Mirko Reise

**Erscheinungsweise:** monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungs-  
gebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto  
und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

#### Bekanntmachung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 mit Beschluss Nr. BVVG06/010/2019 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2020 der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf beschlossen.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf wurden dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung am 19.09.2019 vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 02.10.2019 (eingegangen am 08.10.2019) vor.

Der Haushaltsplan und die Haushaltssatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf werden hiermit öffentlich bekannt gemacht und sind für die Dauer vom 02.12.2019 bis 16.12.2019 im Stadthaus Hermsdorf, Sitz der VG, Zimmer 428, zu den Sprechzeiten einzusehen.

Hermsdorf, den 30.11.2019

**Möbius**

**Gemeinschaftsvorsitzende**

Siegel

#### Haushaltssatzung

##### der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 55 Thüringer Kommunalordnung erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt im **Verwaltungshaushalt**

<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit</b>	2.100.000 EUR
und im <b>Vermögenshaushalt</b>	
<b>in den Einnahmen und Ausgaben mit</b>	260.600 EUR
ab.	

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Der nicht gedeckte Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 1.251.200 EUR festgesetzt. Die Verwaltungsgemeinschaftsumlage wird demnach auf 115,00 EUR je Einwohner festgesetzt.

##### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 349.999 EUR festgesetzt.

##### § 6

Als Anlage gilt der Stellenplan.

##### § 7

Als erheblich im Sinne des § 60 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO gilt ein Betrag, wenn er 8 % der Gesamtausgaben übersteigt.

##### § 8

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Hermsdorf, den 30.11.2019

**Möbius**

**Gemeinschaftsvorsitzende**

(Siegel)

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahren- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht werden, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben genannte Satzung

#### Dank an alle Wahlhelferinnen und Wahlhelfer

Die Gemeinschaftsvorsitzende Constance Möbius bedankt sich bei den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern, die am 27. Oktober 2019 zum reibungslosen Ablauf der Landtagswahl beigetragen haben. Das vorläufige Endergebnis aller Wahllokale lag in der VG Hermsdorf um 20 Uhr vor, das erste Ergebnis aus den Wahllokalen der VG Hermsdorf ging bereits um 18.40 Uhr ein.

Die Wahldurchführung wurde auch von ARD und ZDF begleitet, die Prognosen aus der Befragung von Wählern nach der Wahl ermittelten.

70 Wahlhelferinnen und Wahlhelfer haben ihre ehrenamtliche Aufgabe engagiert ausgeübt und zu einem reibungslosen Ablauf beigetragen. Dafür danke ich Ihnen sehr. Mein Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Verwaltung und der Stadt Hermsdorf sowie den Bürgermeistern der Mitgliedskommunen der VG Hermsdorf, welche die Wahlen in bewährter Zusammenarbeit vorbereitet, organisiert und abgewickelt haben. Dank der guten Organisation kann das Wahlteam auf einen Stamm von Wahlvorstandsmitgliedern zurückgreifen, die dieses Ehrenamt schon seit Jahren wahrnehmen. Dieser Erfahrungsschatz und der verlässliche Einsatz der Wahlhelferinnen und Wahlhelfer tragen wesentlich zur Bewältigung dieser wichtigen kommunalen Aufgabe bei.

**Constance Möbius**

**Gemeinschaftsvorsitzende**



(Christine Peuckert aus Hermsdorf für das ARD; Bild: VG HDF)

#### Das Ordnungsamt informiert

Aus gegebenem Anlass möchte das Ordnungsamt Hermsdorf alle Grundstückseigentümer und Anlieger an den öffentlichen Verkehrsraum in der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf auf ihre Verkehrssicherungspflicht hinweisen. In diesem Zusammenhang muss nochmals auf das Problem Lichtraumprofil auf allen Verkehrswegen eingegangen werden. Gemäß § 17 der Ordnungsbehördlichen Verordnung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf sind hier konkrete Lichtraummaße definiert und auch einzuhalten.

Hierbei muss der Verkehrsraum über Geh- und Radwegen bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m, über den Fahrbahnen bis zu



einer Höhe von mindestens 4,50 m freigehalten werden. Weiterhin ist darauf zu achten, dass Verkehrszeichen, Verkehrsspiegel, Anlagen der Straßenbeleuchtung sowie der Ver- und Entsorgung nicht durch Bäume und sonstige Anpflanzungen verdeckt oder in ihrer Funktionalität beeinträchtigt werden. Es ist daher ein rechtzeitiger Baum- und Strauchverschnitt vorzunehmen, um einer Gefährdung der Verkehrsteilnehmer entgegen zu wirken. Gleiches gilt für die Freihaltung von Gehwegen.  
Eine Nichtbeachtung der Ordnungsbehördlichen Verordnung kann mit einem Ordnungswidrigkeitsverfahren geahndet werden.

## Schließtage der Verwaltung

Am 27.12. und 30.12.2019 bleibt die Verwaltung geschlossen.  
Am 28.12.2019 ist kein Sprechtag im Einwohnermeldeamt.

**Möbius**  
**Gemeinschaftsvorsitzende**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

### Informationen aus der Stadtratssitzung vom 11.03.2019

In der Sitzung wurde über folgende öffentliche Vorlagen Beschluss gefasst:

BVSR01/047/2019

#### **Besetzung der Ausschüsse mit sachkundigen Bürgern (Ergänzung)**

Der Stadtrat beruft Herrn Klaus Götz als sachkundigen Bürger für die SPD-Fraktion in den Bau- und Wirtschaftsausschuss.  
Die Vorlage wurde einstimmig beschlossen.

### Stellenausschreibung

Die Stadt Hermsdorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

#### **einem Mitarbeiter/in (m/w/d) für den Bereich Kultur/Kleine Galerie**

Die zu besetzende Stelle umfasst eine wöchentliche Arbeitszeit von 40 Stunden und ist unbefristet.

#### **Die Stelle umfasst insbesondere folgende Aufgaben:**

- Planung und Organisation von kulturellen Angeboten/Veranstaltungen
- Abschluss von Verträgen und Erstellung von Abrechnungen
- Mitwirkung bei der Planung, Organisation und Durchführung von städtischen Veranstaltungen (z.B. Straßenfest, Weihnachtsmarkt)
- Beratung und Betreuung der Gäste (Information zum kulturellen Angebot in der Region, Auskünfte über Öffnungszeiten der örtlicher Einrichtungen usw.)
- Verkauf von Tickets (TicketShop Thüringen)
- Vermietung und Verpachtung von städtischen Objekten
- Planung der „Kleinen Galerie“ und von Ausstellungen
- Mitwirkung bei der Organisation der Zusammenarbeit mit den Partnergemeinden
- Zusammenarbeit mit dem Thüringer Tourismusverband Jena-Saale-Holzland e.V. sowie lokalen und regionalen Partnern
- Zielgruppengerechte Entwicklung und Verkauf touristischer und freizeitwirtschaftlicher Produkte und Dienstleistungen
- Mitwirkung an der Entwicklung und Durchführung von Werbemaßnahmen (z.B. Plakate, Flyer, Internet)

#### **Unsere Anforderungen an die Bewerberin/den Bewerber:**

- eine abgeschlossene Ausbildung vorrangig zum/zur Verkaufsfachmann/Verkaufsfachfrau oder eine abgeschlossene Ausbildung zum/zur Verwaltungsfachangestellten
- Erfahrungen primär im Bereich Organisation von Events/Veranstaltungen, ggf. auch im Bereich Ticketvertrieb von Vorteil
- Fähigkeit, sich schnell und intensiv in neue komplexe Themengebiete einzuarbeiten
- Flexibilität, besonders im Hinblick auf Arbeiten außerhalb der regulären Arbeitszeit, insbesondere an Wochenenden und in den Abendstunden
- Belastbarkeit sowie ein hohes Maß an Kommunikationsfähigkeit

- Organisationsfähigkeit bei komplexen Projekten
- Teamfähigkeit
- Kunden- und Serviceorientierung
- selbständige, strukturierte und ergebnisorientierte Arbeitsweise
- gute EDV-Kenntnisse
- der Besitz eines gültigen Pkw-Führerscheines

#### **Wir bieten Ihnen:**

- eine unbefristete Tätigkeit im Umfang von 40 Wochenstunden (Vollzeit)
- eine Vergütung nach Entgeltgruppe 6 TVöD
- 30 Tage Urlaub
- einen konjunkturunabhängigen Arbeitsplatz
- ein spannendes Aufgabenfeld und vielfältige Herausforderungen

Personen mit Schwerbehinderung werden bei gleicher Eignung und Befähigung vorrangig berücksichtigt.

Bitte weisen Sie uns in Ihrer Bewerbung auf eine eventuelle Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung hin und fügen Sie entsprechende Nachweise bei.

Die vollständigen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **16.12.2019, 12:00 Uhr** zu richten an:

**Stadt Hermsdorf**  
**Kennwort: Kultur**  
**Eisenberger Straße 56**  
**07629 Hermsdorf**

Aus Kostengründen wird darum gebeten, die Bewerbungsunterlagen in Kopie einzureichen.

Diese verbleiben bei der Stadt Hermsdorf und werden nicht zurückgesandt. Nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens werden die Unterlagen vernichtet. Bei gewünschter Rücksendung bitten wir um Beilage eines ausreichend frankierten Rückumschlages. Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung stehen, werden durch die Stadt Hermsdorf nicht erstattet.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig und werden daher nicht berücksichtigt.

Bitte beachten Sie unsere Information über die Verarbeitung Ihrer Daten durch die Stadt Hermsdorf im Rahmen des Verfahrens zur Stellenbesetzung auf unserer Homepage ([www.vg-hermsdorf.de](http://www.vg-hermsdorf.de)) unter der Rubrik Stellenausschreibungen.

Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich des Datenschutzes wird garantiert.

## Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung der Grenzwiederherstellung und der Abmarkung von Flurstücksgrenzen

In der

Gemeinde	Hermsdorf
Gemarkung	Hermsdorf
Flur	23
Flurstücke	1167/4, 1167/5, 1167/6, 1167/7, 1167/8, 1167/9, 1167/10, 1167/11, 1167/12, 1167/13, 1167/14, 1167/15, 1167/16, 1167/17, 1167/18, 1167/19, 1167/20, 1167/21, 1167/22, 1167/23, 1167/24, 1167/25, 1167/26, 1167/27, 1167/28, 1167/29, 1167/30, 1167/31, 1167/32, 1167/40, 1168/1, 1168/3, 1168/4, 1168/7
Flur	24
Flurstücke	1503/1, 1503/2, 1503/4, 1503/5, 1503/9, 1503/10, 1503/12, 1503/13, 1503/14, 1503/15, 1503/19, 1503/20, 1503/21, 1503/25, 1503/26, 1503/27, 1503/34, 1503/35, 1503/36, 1503/37, 1503/38, 1503/42, 1503/43, 1503/44, 1503/45, 1503/46, 1503/49, 1503/50, 1503/51, 1503/52, 1503/53, 1504/37

wurden

### Grenzwiederherstellungen und Abmarkungen

nach den Bestimmungen der §§ 9 bis 15 des Thüringer Vermessungs- und Geoinformationsgesetzes (ThürVermGeoG) vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 574), in der jeweils geltenden Fassung, durchgeführt. Über das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung wurde eine Grenzniederschrift aufgenommen. Diese Grenzniederschrift und die Dokumentation der nhörung der Beteiligten sowie die dazugehörigen Skizzen können von den Beteiligten

**vom 09.12.2019 bis 10.01.2020**

**Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

in den Räumen der Vermessungsstelle des

**ÖbVI Dipl.-Ing. Torsten Hentschel, Rodaer Straße 24 in 07629 Hermsdorf**

eingesehen werden.

Bitte einen Legitimationsnachweis mitbringen (Personalausweis, Vollmacht, Erbschein o. ä.).

Gemäß § 10 bs. 4 ThürVermGeoG wird durch Offenlegung das Ergebnis der o. g. Liegenschaftsvermessung bekannt gegeben. Das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung gilt als anerkannt, wenn innerhalb eines Monats nach blauf der Offenlegungsfrist kein Widerspruch erhoben wurde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen das Ergebnis der Liegenschaftsvermessung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist bei ÖbVI Torsten Hentschel, Rodaer Straße 24 in 07629 Hermsdorf schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hermsdorf, den 19.11.2019

Dipl.-Ing. Torsten Hentschel

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Rodaer Straße 24

07629 Hermsdorf

**Auftrag: 19GR008 / 55043919**

## Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

### Thüringer Tierseuchenkasse

Anstalt des öffentlichen Rechts

#### Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020

Aufgrund des § 8 Abs. 1, § 12 Satz 1 Nr. 1, § 17 Abs.1 Satz 3 und 4 und Abs. 2 sowie § 18 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 des Thüringer Tiergesundheitsgesetzes (ThürTierGesG) in der Fassung vom 30. März 2010 (GVBl. S. 89), zuletzt

geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 236), hat der Verwaltungsrat der Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

(1) Zur Erhebung der Tierseuchenkassenbeiträge für das Jahr 2020 werden die Beitragssätze für die einzelnen Tierarten wie folgt festgesetzt:

1.	Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel	je Tier 4,20 Euro
2.	Rinder einschließlich Bisons, Wisente und Wasserbüffel	
2.1	Rinder bis 24 Monate	je Tier 6,00 Euro
2.2	Rinder über 24 Monate	je Tier 6,50 Euro
3.	Schafe und Ziegen	
3.1	Schafe bis 9 Monate	je Tier 0,10 Euro
3.2	Schafe über 9 bis 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.3	Schafe über 18 Monate	je Tier 1,00 Euro
3.4	Ziegen bis 9 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.5	Ziegen über 9 bis 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
3.6	Ziegen über 18 Monate	je Tier 2,30 Euro
4.	Schweine	
4.1	Zuchtsauen nach erster Belegung	
4.1.1	weniger als 20 Sauen	je Tier 1,20 Euro
4.1.2	20 und mehr Sauen	je Tier 1,60 Euro
4.2	Ferkel bis 30 kg	je Tier 0,60 Euro
4.3	sonstige Zucht- und Mastschweine über 30 kg	
4.3.1	weniger als 50 Schweine	je Tier 0,90 Euro
4.3.2	50 und mehr Schweine	je Tier 1,20 Euro
Absatz 4 bleibt unberührt.		
5.	Bienenvölker	je Volk 1,00 Euro
6.	Geflügel	
6.1	Legehennen über 18 Wochen und Hähne	je Tier 0,07 Euro
6.2	Junghennen bis 18 Wocheneinschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.3	Mastgeflügel (Broiler) einschließlich Küken	je Tier 0,03 Euro
6.4	Enten, Gänse und Truthühner einschließlich Küken	je Tier 0,20 Euro
7.	Tierbestände von Viehhändlern vier v. H. der umgesetzten Tiere des Vorjahres (nach § 2 Abs. 7)	
8.	Der Mindestbeitrag beträgt für jeden beitragspflichtigen Tierhalter insgesamt	6,00 Euro

Für Fische, Gehegewild und Hummeln werden für 2020 keine Beiträge erhoben.

(2) Als Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art anzusehen, die räumlich zusammengehalten oder gemeinsam versorgt werden.

(3) Dem Bund oder einem Land gehörende Tiere und Schlachtvieh, das Viehhöfen oder Schlachtstätten zugeführt wurde, unterliegen nicht der Beitragspflicht.

(4) Der Beitragssatz nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4.1.2, 4.2 und 4.3.2 wird je Tier um 25 v. H. ermäßigt, wenn:

- Der Endmastbetrieb gemäß der Schweine-Salmonellen-Verordnung oder jede seiner Betriebsabteilungen ist im Ergebnis der Untersuchungen gemäß dieser Verordnung für den Zeitraum 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in die Kategorie I eingestuft worden.
- Der Betrieb mit 20 oder mehr gemeldeten Sauen oder der spezialisierte Ferkelaufzuchtbetrieb gilt gemäß dem „Programm zur Salmonellenüberwachung in Schweinebeständen in Thüringen“ als „Salmonellen überwacht“ und ist auf der Basis einer für den Bestand repräsentativen Stichprobe in Kategorie I eingestuft.

Die Einstufung nach Nr. 1 oder die Bescheinigung gemäß Anlage 2 des in Nr. 2 genannten Programms ist der Tierseuchenkasse durch den Tierhalter bis zum 29. Februar 2020 schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Fällt ein Betrieb unter Nr. 1 und 2 (gemischter Betrieb) gilt der ermäßigte Beitragssatz, soweit jeweils



das Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1 und 2 entsprechend den Bestimmungen dieses Absatzes nachgewiesen wird.

## § 2

(1) Für die Berechnung der Beiträge für Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine und Geflügel ist die Zahl der am 3. Januar 2020 vorhandenen Tiere (Stichtag für die amtliche Erhebung gemäß § 18 Abs.1 Satz 1 ThürTierGesG), bei Bienen die Anzahl der im Herbst des Vorjahres eingewinterten Bienenvölker maßgebend.

(2) Die Tierhalter haben der Tierseuchenkasse entsprechend der Kategorien gemäß § 1 Abs. 1 unter Verwendung des amtlichen Erhebungsvordruckes (Meldebogen) spätestens 14 Tage nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl sowie den Standort der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere, bei Bienenvölkern die Anzahl der im Herbst 2019 eingewinterten Bienenvölker, oder gegebenenfalls die Aufgabe der Tierhaltung (auch vorübergehend) schriftlich oder im elektronischen Meldeverfahren auf der Website der Thüringer Tierseuchenkasse zu melden. Für die Teilnahme am elektronischen Meldeverfahren ist die Angabe und Authentifizierung einer E-Mail-Adresse erforderlich. Für jede Tierhaltung, die nach der Viehverkehrsverordnung registrierpflichtig ist und eine entsprechende Registriernummer hat, ist ein eigener Meldebogen auszufüllen.

(3) Wird ein Tierbestand nach dem Stichtag neu gegründet oder werden Tiere einer am Stichtag nicht vorhandenen Tierart in einem Bestand neu aufgenommen, sind diese unverzüglich der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch nachzumelden. Dies gilt auch, wenn sich bei einer gehaltenen Tierart nach dem Stichtag die Zahl der Tiere (mit Ausnahme der im Bestand nachgeborenen Tiere) um mehr als zehn v. H. oder um mehr als 20 Tiere, bei Geflügel um mehr als 1.000 Tiere, erhöht. Für die nachzumeldenden Tiere erhebt die Tierseuchenkasse Beiträge nach § 1.

(4) Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn ein gemeldeter Tierbestand im Rahmen der Erbfolge oder Rechtsnachfolge insgesamt auf einen neuen Tierhalter übergeht und in denselben Stallungen weitergeführt wird. Für Tiere, die nur vorübergehend saisonal in Thüringen gehalten werden, kann auf schriftlichen Antrag des Tierhalters von einer Beitragsveranlagung abgesehen werden, wenn der Tierhalter für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes für das Jahr 2020 nachgekommen ist. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen. Die Meldeverpflichtung für die Tiere nach Satz 2 gegenüber der Thüringer Tierseuchenkasse bleibt davon unberührt. Im Fall einer Befreiung nach Satz 2 besteht für die betreffenden Tiere und deren Nachzucht grundsätzlich kein Anspruch auf Gewährung von Beihilfen der Thüringer Tierseuchenkasse. Im Einzelfall kann die Tierseuchenkasse hiervon eine Ausnahme zulassen.

(5) Tierhalter, die bis zum 29. Februar 2020 keinen amtlichen Erhebungsvordruck zur Verfügung gestellt bekommen haben, sind verpflichtet, ihren meldepflichtigen Tierbestand bis zum 31. März 2020 der Tierseuchenkasse schriftlich oder elektronisch zu melden.

(6) Hat ein Tierhalter der Tierseuchenkasse seine der Meldepflicht unterliegenden Tiere für das Beitragsjahr innerhalb der jeweils maßgeblichen Fristen nach den Absätzen 2, 3 oder 5 nicht oder nicht vollständig gemeldet, kann die Tierseuchenkasse auf der Grundlage des § 35 ThürTierGesG die amtlich anderweitig ermittelten Daten zu diesen Tieren zum Zwecke der Beitragserhebung nutzen.

(7) Viehhändler haben die Zahl der im Vorjahr umgesetzten Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Rinder, Schweine, Schafe und des umgesetzten Geflügels bis zum 1. Februar 2020 zu melden. Im Übrigen gilt Absatz 2 gilt entsprechend. Viehhändler im Sinne der Beitragssatzung sind natürliche oder juristische Personen, die

1. mit Tieren nach Satz 1 gewerbsmäßig Handel treiben und
2. Tierhändlerställe unterhalten oder falls dies nicht zutrifft, diese Tiere nach Erwerb im Eigenbesitz haben.

## § 3

Die Beiträge werden gemäß § 7 Abs. 3 ThürTierGesG durch die Tierseuchenkasse von den Tierhaltern erhoben. Die Beiträge nach § 2 Abs. 1 werden 30 Tage, die Beiträge nach § 2 Abs. 3, 5 und 7 werden 14 Tage nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides in voller Höhe fällig. Sofern aus Nachmeldungen nach § 2 Abs. 3 keine Beiträge resultieren, die über einen bereits entrichteten Mindestbeitrag hinausgehen, wird kein gesonderter

Beitragsbescheid erstellt. Eine anteilige Rückerstattung von Beiträgen bei Minderung des Bestandes erfolgt nicht.

## § 4

(1) Für Tierhalter, die schuldhaft

1. bei den vorgeschriebenen Erhebungen nach § 2 einen Tierbestand nicht oder verspätet angeben, eine zu geringe Tierzahl angeben oder sonstige fehlerhafte Angaben machen oder
2. ihre Beitragspflicht nicht erfüllen, insbesondere die Beiträge nicht rechtzeitig oder nicht vollständig bezahlen,

entfällt gemäß § 18 Abs. 3 und 4 TierGesG der Anspruch auf Entschädigung und Erstattung der Kosten nach § 16 Abs. 4 Satz 2 TierGesG. Entsprechendes gilt für die Leistungen der Tierseuchenkasse nach § 20 und § 21 ThürTierGesG. § 18 Abs. 1 und 2 TierGesG bleibt unberührt.

(2) Eine Inanspruchnahme von Leistungen der Tierseuchenkasse kann erst erfolgen, wenn der Tierhalter die der Tierseuchenkasse im Zusammenhang mit der jährlichen amtlichen Erhebung nach § 18 Abs. 1 und 2 ThürTierGesG oder der Beitragserhebung nach § 17 Abs. 1 ThürTierGesG gegebenenfalls aus Vorjahren geschuldeten rückständigen Beträge (Mahngebühren, Auslagen, Säumniszuschläge) beglichen hat.

(3) Die Tierseuchenkasse kann von Absatz 1 Satz 2 in Bezug auf Schadensfälle und damit verbundene Beihilfeanträge, die vor der nach § 2 Abs. 2, 5 oder 7 maßgeblichen Meldefrist oder vor dem nach § 3 maßgeblichen Fälligkeitsdatum gestellt wurden, absehen, wenn der Melde- oder Beitragspflicht im Veranlagungszeitraum noch entsprochen wird.

## § 5

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Die vom Verwaltungsrat der Thüringer Tierseuchenkasse am 2. Oktober 2019 beschlossene Satzung der Thüringer Tierseuchenkasse über die Erhebung von Tierseuchenkassenbeiträgen für das Jahr 2020 wurde in vorstehender Fassung mit Schreiben des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 9. Oktober 2019 gemäß § 8 Abs. 2 und § 12 Satz 2 i. V. m. § 12 Satz 1 Nr. 1 ThürTierGesG genehmigt. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Jena, 11. Oktober 2019

**PD Dr. Karsten Donat**

**Geschäftsführer der Thüringer Tierseuchenkasse**